

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

An die Eltern / Personensorgeberechtigten

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: (Bezeichnung)  
Fachgebiet / Team:  
Auskunft erteilt: Heinrich, Dörte  
Besucheranschrift: Störtebekerstr. 30  
18528 Bergen auf Rügen

Zimmer:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Datum: 6. Oktober 2021

### Hinweise des Fachdienstes Jugend

Liebe Eltern,

mit dem heutigen Elternbrief möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zur Antragstellung für die Kindertagesbetreuung Ihres/r Kindes/Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im Landkreis Vorpommern-Rügen geben.

Die letzten Monate seit dem Inkrafttreten des neuen Kindertagesförderungsgesetzes und die damit verbundene Elternbeitragsfreiheit haben uns gezeigt, dass es diesbezüglich bei vielen Eltern doch Unsicherheiten gibt. Ich möchte Sie bitte sich die nachfolgenden Informationen ausführlich durchzulesen. Diese sollen Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein.

➤ Hinweise zur Neuaufnahme und zum Wechsel der Förderart (von der Krippe in den Kindergarten)

Für eine **Neuaufnahme** Ihres Kindes **oder** den **Wechsel** der Förderart von der Kinderkrippe in den Kindergarten **müssen Sie einen vollständigen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen frühestens 3 Monate bzw. in der Regel spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn** beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend bzw. für die Region ehemals Nordvorpommern beim jeweils zuständigen Amt/Stadt einreichen. Wichtig ist, dass die Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegestelle Ihnen den Betreuungsbeginn auf dem u.a. Antragsformular auch rechtzeitig bestätigt.

Wir haben hierzu ein neues Antragsformular erstellt. Dieses finden Sie unter folgendem Link: [https://www.lk-vr.de/media/custom/2152\\_2540\\_1.PDF?1631540950](https://www.lk-vr.de/media/custom/2152_2540_1.PDF?1631540950)

Bei der Antragstellung beachten Sie bitte auch, dass die Eingewöhnung nicht Bestandteil des zu beantragenden Betreuungszeitraumes ist.

➤ Hinweise zu befristeten Bescheiden auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung

Sollte Ihr **Bescheid** auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Bedarfsnachweis) **befristet** sein, so sind **Sie** in der **Pflicht** die **Verlängerung** mit den entsprechenden Nachweisen zu **beantragen**. Achten Sie bitte auf eine **rechtzeitige** (nicht rückwirkende) Antragstellung.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Bei einer **verspäteten Antragstellung** kann eine **rückwirkende Ausstellung des Bescheides** auf Förderung (Bedarfsnachweises) **nicht bewilligt** werden. Sollte der Rechtsanspruch bestehen, kann nur dieser Rechtsanspruch (Teilzeitbetreuung in der Krippe für Kinder über einem Jahr und im Kindergarten) bescheinigt und durch den Fachdienst Jugend gezahlt werden.

Grundsätzlich kann eine **Betreuung ohne einen gültigen Bescheid** auf Förderung eines Ganztagsplatzes (Bedarfsnachweis) durch die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle **nicht erfolgen**. Bitte berücksichtigen Sie dies. Eine unberechtigte Inanspruchnahme verursacht Betreuungskosten, die nicht durch den Fachdienst Jugend getragen und Ihnen in Rechnung gestellt werden.

➤ Hinweise zu Ihren Mitwirkungspflichten

Es ist uns wichtig, Sie nochmals auf Ihre **Mitwirkungspflicht** hinzuweisen, dieser müssen Sie unbedingt nachkommen. Wir möchten Sie dringend darauf aufmerksam machen, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen berechtigt ist, die überzahlten Beträge (Entgelte für die Kindertagesstätten) von Ihnen zurück zu fordern. Um dies zu vermeiden, müssen Sie **jede Veränderung** Ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse **ohne Aufforderung** unsererseits und **unverzüglich** dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend bzw. für die Region ehemals Nordvorpommern dem jeweils zuständigen Amt/Stadt mitteilen. Hierzu sind Sie verpflichtet. Dies betrifft unter anderem:

- Wohnungswechsel
- Geburt eines weiteren Kindes
- Arbeitgeberwechsel
- neue Vereinbarung über die wöchentliche Arbeitszeit
- Kündigung Arbeitsverhältnis
- Aufnahme von Arbeit, Studium, Ausbildung u. a.
- Namensänderung
- Sorgerechtsänderungen

Achten Sie bitte darauf, dass eine Rückforderung auch dann zutrifft, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass andere als die von Ihnen angegebenen persönlichen oder familiären bzw. beruflichen Verhältnisse vorlagen und Sie zu Unrecht Leistungen bezogen haben.

➤ Hinweise zum Betreuungsanspruch während des Mutterschutzes und der Elternzeit

Bitte beachten Sie, uns den **Beginn des Mutterschutzes** oder **der Elternzeit** eines Elternteils **müssen mitzuteilen**. Dies ist erforderlich, da die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes nicht regelmäßig besteht. Das bedeutet, dass Sie mit dem Beginn des Mutterschutzes (6 Wochen vor Geburtstermin) keinen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung haben. Sie können ihr Kind jedoch über den im KiföG MV geregelten Rechtsanspruch Teilzeit betreuen lassen.

Liebe Eltern, ich hoffe sehr, dass wir Ihnen mit unseren Hinweisen hinsichtlich der Antragstellung auf Förderung Ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle behilflich sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Heinrich  
Fachdienstleiterin